

Wahlordnung der Hochschule Wismar

Vom 16. Januar 2015

zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Wismar vom 19. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Veröffentlichung von Wahlinformationen

2. Wahl des Senats, des Erweiterten Senats und der Fakultätsräte

- § 3 Wahlrecht
- § 4 Wahlbereiche
- § 5 Wahlgrundsätze
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Wahlprüfungsausschuss
- § 9 Wahlleiterin oder Wahlleiter
- § 10 Wahlamt, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- § 11 Zeitpunkt der Wahlen
- § 12 Wahlbekanntmachung
- § 13 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Abgabe von Wahlvorschlägen
- § 16 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 17 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 18 Wahlunterlagen
- § 19 Wahlhandlung
- § 19a Elektronische Wahl
- § 20 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 21 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses, Wahlniederschrift
- § 22 Vorläufiges Wahlergebnis
- § 23 Anträge auf Wahlprüfung
- § 24 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses
- § 25 Endgültiges Wahlergebnis
- § 26 Konstituierung
- § 27 Aufbewahrung der Stimmzettel
- § 28 Wiederholungswahlen
- § 29 Ausscheiden von Mitgliedern

3. Wahl der Rektorin oder des Rektors

- § 30 Grundsätze
- § 31 Wahlvorschlag
- § 32 Wahlsitzung
- § 33 Wahlhandlung
- § 34 Annahme der Wahl

4. Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

- § 35 Grundsätze
- § 36 Wahlvorschlag
- § 37 Wahlsitzung
- § 38 Wahlhandlung
- § 39 Annahme der Wahl

5. Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

- § 40 Grundsätze
- § 41 Wahlsitzung
- § 42 Wahlhandlung
- § 43 Annahme der Wahl

6. Wahl des Hochschulrates

- § 44 Grundsätze
- § 45 Wahlvorschlag
- § 46 Wahlsitzung
- § 47 Wahlhandlung
- § 48 Annahme der Wahl

7. Wahl der Fakultätsleitung

- § 49 Grundsätze
- § 50 Wahlvorschlag
- § 51 Wahlhandlung
- § 52 Annahme der Wahl

8. (weggefallen)

§§ 53 bis 57 (weggefallen)

9. Inkrafttreten

§ 58 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Hochschule Wismar durchzuführenden Wahlen der Gremien:

1. Senat,
2. Erweiterter Senat,
3. Fakultätsräte und
4. Hochschulrat

sowie der Gremienmitglieder:

5. des Rektorats und
6. der Fakultätsleitungen.

§ 2

Veröffentlichung von Wahlinformationen

Alle Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen an der Hochschule Wismar erfolgen gemäß § 4 Absatz 2 der Grundordnung. Zusätzlich sind diese Informationen durch Aushänge in den Fakultäten und in anderer geeigneter Weise sowie im Intranet und unter StudIP der Hochschule Wismar bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass allen Mitgliedern die Wahlinformationen einschließlich der Hinweise zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts rechtzeitig zugänglich sind.

2. Wahl des Senats, des Erweiterten Senats und der Fakultätsräte

§ 3 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule Wismar. Das Wahlrecht kann nur in jeweils einer Mitgliedergruppe, jeweils einem Wahlbereich bzw. jeweils einer Fakultät ausgeübt werden.

(2) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen, Wahlbereichen oder Fakultäten angehören, haben eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, in welcher Mitgliedergruppe, welchem Wahlbereich oder welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Geschieht das nicht, entscheidet der Wahlausschuss unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunkts allgemein oder im Einzelfall über die Zuordnung. Bei Studierenden ist für die Zuordnung der am Tag des vorläufigen Abschlusses des Verzeichnisses der Wahlberechtigten erstgenannte Studiengang gemäß der Immatrikulationsordnung maßgebend.

§ 4 Wahlbereiche

(1) Für die Wahlen zum Senat und Erweiterten Senat wird ein Wahlbereich für die Mitgliedergruppe der Studierenden gebildet. Im Weiteren werden folgende Wahlbereiche gebildet, die folgende Sitze erhalten:

1. Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

	Senat	Erweiterter Senat
a) Wahlbereich „Ingenieurwissenschaften“	5	1
b) Wahlbereich „Wirtschaft“	4	1
c) Wahlbereich „Gestaltung“	4	1

2. Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- a) Wahlbereich „Ingenieurwissenschaften“
- b) Wahlbereich „Wirtschaft“
- c) Wahlbereich „Gestaltung“
- d) Wahlbereich „Zentral“ *

3. Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- a) Wahlbereich „Ingenieurwissenschaften“
- b) Wahlbereich „Wirtschaft“
- c) Wahlbereich „Gestaltung“
- d) Wahlbereich „Zentral“ *

Die Gruppen nach den Nummern 2 und 3 erhalten zusammen folgende Sitze:

	Senat	Erweiterter Senat
a) Wahlbereich „Ingenieurwissenschaften“	2	2
b) Wahlbereich „Wirtschaft“	1	3
c) Wahlbereich „Gestaltung“	1	3
d) Wahlbereich „Zentral“ *	2	2

* Hochschulverwaltung und zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten

(2) Bei der Errichtung, Änderung und Auflösung von Fakultäten ist auch über eine Änderung der Wahlbereiche und die Zuordnung der Anzahl der Sitze zu entscheiden.

(3) Für die Wahlen zu den Fakultätsräten werden jeweils Wahlbereiche für die Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet.

Auf Beschluss des Fakultätsrates können für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Wahlbereiche gebildet werden. Der Fakultätsrat setzt sich dann bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer paritätisch zusammen.

§ 5 Wahlgrundsätze

Die Wahlen werden als Urnenwahl oder Elektronische Wahl jeweils mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

Sie werden grundsätzlich als Listenwahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt.

Mehrheitswahl findet statt, wenn in einem Wahlbereich nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerberinnen und Bewerbern aufgestellt wurden, als Sitze zu vergeben sind.

§ 6 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Die Wahlorgane werden von der Rektorin oder dem Rektor für drei Jahre bestellt und sind für alle in dieser Zeit durchzuführenden Wahlen zuständig. Jede Mitgliedergruppe und Fakultät soll vertreten sein.

(3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist nicht zulässig. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein.

(4) Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder der Wahlorgane sind unverzüglich nach ihrer Bestellung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Wahlausschuss

(1) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss entscheidet in den in dieser Wahlordnung ausdrücklich genannten Fällen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und fünf den einzelnen Mitgliedern zugeordneten stellvertretenden Mitgliedern.

(3) Die Rektorin oder der Rektor lädt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese. In dieser Sitzung, die vor der Wahlbekanntmachung stattfinden soll, werden aus dem Kreis der Mitglieder der Vorsitz, die Schriftführung sowie deren Stellvertretung gewählt.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind. Ein stellvertretendes Mitglied ist stimmberechtigt, wenn das von ihm vertretene Mitglied nicht anwesend ist.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Protokolle an.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss stellt die Gültigkeit der Wahlen fest und entscheidet über Anträge auf Wahlprüfung.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) Die Rektorin oder der Rektor lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese. In dieser Sitzung, die vor dem Wahltag oder der Wahlzeit stattfinden soll, werden Vorsitz, Schriftführung sowie deren Stellvertretung gewählt.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss fertigt über seine Sitzungen Protokolle an.

§ 9 Wahlleiterin oder Wahlleiter

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Es ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Zur Unterstützung kann ein Wahlamt eingerichtet werden.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses mit beratender Stimme teil und setzt deren Beschlüsse um.

§ 10 Wahlamt, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(1) Das Wahlamt ist für die praktische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig. Es untersteht der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(2) Für die Unterstützung von Wahlleiterin oder Wahlleiter und Wahlamt werden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eingesetzt.

(3) Die im Wahlamt tätigen Personen und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.

§ 11 Zeitpunkt und Verfahren der Wahlen

(1) Die Wahlen zum Senat, Erweiterten Senat und zu den Fakultätsräten werden in der Regel jeweils im letzten Semester der laufenden Amtszeit dieser Gremien durchgeführt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt bei der Urnenwahl in Abstimmung mit dem Rektorat den Wahltag. Wird die Elektronische Wahl durchgeführt, ist eine Wahlzeit zu bestimmen. Die Wahlzeit soll mindestens drei und höchstens fünf Arbeitstage betragen.

Der Wahltag oder die Wahlzeit muss in der Lehrveranstaltungszeit liegen. Die Wahlen sollen nach gegenseitiger Abstimmung und möglichst zeit- und ortsgleich mit den Wahlen der studentischen Gremien stattfinden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Rektorat, ob die Wahl als Urnenwahl oder Elektronische Wahl jeweils mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird.

§ 12 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahlen spätestens neun Wochen vor dem Wahltag oder der Wahlzeit gemäß § 2 bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss die folgenden Angaben mit den konkreten Tagen und gegebenenfalls Uhrzeiten enthalten:

1. eine Bezugnahme auf diese Wahlordnung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
3. den Hinweis, nach welchem System gewählt wird,
4. ob die Wahl als Urnenwahl oder Elektronische Wahl jeweils mit der Möglichkeit der Briefwahl erfolgt und Stimmenhäufung zulässig ist,
5. die Regelungen für die Briefwahl und ggf. für die Elektronische Wahl,
6. den Wahltag oder die Wahlzeit und die Uhrzeit für den Beginn und das Ende der Stimmabgabe,
7. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Wahlbereichen,
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt ist,
9. Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
10. den Hinweis, dass jedes Mitglied der Hochschule Wismar, welches das Verzeichnisses der Wahlberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, bis vier Wochen vor dem Wahltag oder der Wahlzeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich eine Berichtigung beantragen kann,
11. den Hinweis, dass Wahlberechtigte nur in einer Mitgliedergruppe, einem Wahlbereich und einer Fakultät wahlberechtigt sind,
12. einen Hinweis, wenn eine gemeinsame Gruppe der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet wird,
13. die Aufforderung, Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag oder der Wahlzeit auf amtlichen Formularen einzureichen,
14. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
15. die Ausgabestelle für die amtlichen Formulare für Wahlvorschläge,
16. Ort und Dienstzeit des Wahlamtes,
17. Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Stimmenauszählung und
18. Art und Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses.

§ 13 **Verzeichnis der Wahlberechtigten**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag oder der Wahlzeit für jeden Wahlbereich ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf, das Familiennamen und Vornamen sowie bei Studierenden die Matrikelnummer enthält. Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten der Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag oder der Wahlzeit zu erstellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die betreffenden akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise darüber, dass die beiden Gruppen zu einer gemeinsamen Gruppe zusammengefasst werden können und die mehrheitliche Zustimmung beider Gruppen spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag oder der Wahlzeit im Wahlamt eingegangen sein muss. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt bei Bedarf entsprechende Unterschriftenlisten zur Verfügung.
- (2) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind am Tag vor der Auslegung unter Angabe des Datums durch Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters vorläufig abzuschließen.
- (3) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind sieben bis vier Wochen vor dem Wahltag oder der Wahlzeit im Wahlamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Hochschule Wismar auszulegen. Die entsprechenden Verzeichnisse der Wahlberechtigten werden zusätzlich in den Fakultäten an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.
- (4) Jedes Mitglied der Hochschule Wismar, das die Verzeichnisse der Wahlberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der Auslegung schriftlich die Berichtigung beantragen. Es hat im Bedarfsfall die erforderlichen Nachweise beizubringen.
- (5) Über eine Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, sie ist im jeweiligen Verzeichnis der Wahlberechtigten zu beurkunden. Beschwerde gegen eine Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann bis vier Wochen vor dem Wahltag oder der Wahlzeit beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat über Beschwerden unverzüglich zu entscheiden. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (6) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind drei Wochen vor dem Wahltag oder der Wahlzeit unter Angabe des Datums durch Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters endgültig abzuschließen. Hierbei ist die Anzahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen.
- (7) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 kann die Unrichtigkeit eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Offenkundige Fehler können durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter jederzeit berichtigt werden.

§ 14 **Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind je Gremium und Wahlbereich auf amtlichen Formularen fristgerecht beim Wahlamt einzureichen. Auf jedem Wahlvorschlag ist eine Bewerberin oder ein Bewerber als Listensprecherin oder Listensprecher anzugeben. Fehlt diese Angabe, wird die erste Bewerberin oder der erste Bewerber als Listensprecherin oder Listensprecher angesehen.

(2) Jeder Wahlvorschlag soll durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, wird der Name der Listensprecherin oder des Listensprechers als Bezeichnung festgelegt.

(3) Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages sind unter Angabe der Listenplätze aufzuführen.

(4) Die Wahlvorschläge müssen für jede Bewerberin und jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Bezeichnung der Struktureinheit und der Funktion bzw. bei Studierenden die Matrikelnummer und der bei der Immatrikulation erstgenannte Studiengang und
4. Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, mit der die Bereitschaft zur Kandidatur für den entsprechenden Wahlvorschlag und das Einverständnis mit dem Listenplatz erklärt wird.

(5) Für die Wahl in dasselbe Gremium dürfen Wahlberechtigte nicht auf mehreren Wahlvorschlägen und nicht auf einem Wahlvorschlag mehrfach kandidieren.

(6) Wahlvorschläge mit nur einer Bewerberin oder einem Bewerber werden zugelassen.

§ 15 Abgabe von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag oder der Wahlzeit im Wahlamt eingegangen sein. Über den Eingang eines Wahlvorschlages ist auf Verlangen vom Wahlamt eine Bestätigung auszustellen.

(2) Gehen bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 für einen Wahlbereich keine Wahlvorschläge oder Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerberinnen und Bewerbern, als Mandate zu vergeben sind, beim Wahlamt ein, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Frist für den betreffenden Wahlbereich um eine Woche verlängern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulmitglieder des Wahlbereichs über die Verlängerung der Frist. In dieser Zeit können sowohl neue Wahlvorschläge eingereicht als auch auf bereits eingereichten Wahlvorschlägen zusätzliche Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden. Letzteres kann nur von der Listensprecherin oder dem Listensprecher veranlasst werden.

(3) Ein mangelhafter Wahlvorschlag wird der Listensprecherin oder dem Listensprecher unter Hinweis auf den Mangel unverzüglich zurückgegeben. Der Wahlvorschlag kann bis fünf Wochen vor dem Wahltag oder der Wahlzeit erneut eingereicht werden.

(4) Die Rücknahme der Erklärung gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 4 ist nur bis fünf Wochen vor dem Wahltag oder der Wahlzeit zulässig. Die Gültigkeit des übrigen Wahlvorschlages ist davon nicht berührt.

§ 16 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Abgabefrist für beanstandete Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich über die Gültigkeit und Zulassung aller eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Ein verspätet im Wahlamt eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig. Ein Wahlvorschlag ist außerdem ungültig, wenn dieser:

1. den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht,
2. einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthält,
3. nicht wählbare Bewerberinnen oder Bewerber benennt oder
4. bei dem die Unterschrift einer Bewerberin oder eines Bewerbers fehlt

und der Mangel auch nach der Rückgabe des Wahlvorschlages an die Listensprecherin oder den Listensprecher und der erneuten Abgabe im Wahlamt nicht beseitigt worden ist.

(3) Über nicht zugelassene Wahlvorschläge sind die jeweiligen Listensprecherinnen und Listensprecher unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt nach der Entscheidung des Wahlausschusses für jedes Gremium eine nach Wahlbereichen gegliederte vorläufige Gesamtliste der zugelassenen Wahlvorschläge.

(5) Die vorläufigen Gesamtlisten sind fünf bis vier Wochen vor dem Wahltag oder der Wahlzeit im Wahlamt zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auszulegen.

(6) Während der Dauer der Auslegung können Wahlberechtigte gegen einen Wahlvorschlag schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einwände erheben. Der Wahlausschuss entscheidet hierüber unverzüglich.

§ 17

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt für jedes Gremium eine nach Wahlbereichen gegliederte Gesamtliste der zugelassenen Wahlvorschläge. Über die Reihenfolge entscheidet der Zeitpunkt der Einreichung der gültigen Wahlvorschläge.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Gesamtlisten unverzüglich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur die in der jeweiligen Gesamtliste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden können.

§ 18

Wahlunterlagen

(1) Die Stimmzettel sind für jedes Gremium getrennt nach Wahlbereichen zu erstellen. Für die Bewerberinnen und Bewerber sind jeweils Familienname, Vorname und Funktionsbezeichnung bzw. Studiengang zu nennen. Die Stimmzettel müssen die Hinweise enthalten, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten haben und dass Stimmenhäufung zulässig ist.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der besonderen Bezeichnungen gemäß § 14 Absatz 2 in der Reihenfolge der Gesamtliste und innerhalb der Wahlvorschläge die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags aufgeführt.

(3) Im Übrigen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Gestaltung der Wahlunterlagen.

(4) Bei der Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen unmittelbar vor der Wahlhandlung.

(5) Bei der Briefwahl erhalten die Wahlberechtigten die folgenden Wahlunterlagen:

1. Merkblatt,

2. Persönliche Erklärung,
3. Stimmzettel,
4. Wahlumschlag und
5. Wahlbrief.

Wahlumschlag und Wahlbrief sollen deutlich gekennzeichnet sein.

(6) Bei der Briefwahl werden die Wahlunterlagen auf Anforderung, die spätestens eine Woche vor dem Wahltag oder dem letzten Tag der Wahlzeit im Wahlamt eingegangen sein muss, unmittelbar an die vom Wahlberechtigten angegebene Anschrift gesandt oder ausgehändigt. Anforderungen, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(7) Wahlberechtigte, die auf Anforderung keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, können beim Wahlamt Ersatzunterlagen beantragen.

(8) Bei der Elektronischen Wahl werden die Wahlunterlagen elektronisch versandt. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf elektronischer Stimmzettel.

§ 19 Wahlhandlung

(1) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder der Gruppe im jeweiligen Wahlbereich zu wählen sind, höchstens jedoch acht Stimmen. Stimmenhäufung ist zugelassen.

(2) Bei der Urnenwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel geheim und werfen diese in die Wahlurnen.

(3) Bei der Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel geheim, legen diese in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Den verschlossenen Wahlumschlag und die persönliche Erklärung legen sie in den Wahlbrief und verschließen diesen. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlamt am Wahltag oder am letzten Tag der Wahlzeit bis 15:00 Uhr zugegangen ist.

(4) Die Wahlbriefe werden am Wahltag oder am letzten Tag der Wahlzeit geöffnet. Die persönlichen Erklärungen werden mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgeglichen. Gibt es keine Beanstandungen, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt. Die persönlichen Erklärungen werden zu den Unterlagen des Wahlamtes genommen.

(5) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe und darin enthaltene Wahlumschläge werden nicht geleert, wenn:

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbrief keine persönliche Erklärung enthält,
3. der Wahlbrief keinen Wahlumschlag enthält,
4. der Wahlumschlag mit einem Kennzeichen versehen ist,
5. der Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
6. die Wählerin oder der Wähler nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
7. bereits eine persönliche Erklärung der Wählerin oder des Wählers vorliegt oder
8. die Wählerin oder der Wähler bereits an der Urnenwahl teilgenommen hat.

(6) Auf verspätet eingehenden Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs im Wahlamt zu vermerken.

(7) Bei der Elektronischen Wahl erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert erfolgen. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingaben zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Bei der Stimmeingabe darf es durch das elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wähler in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm müssen die Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimmen nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimmen sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

§ 19a Elektronische Wahl

(1) Elektronische Wahl darf nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Fall des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wähler sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wähler und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so

getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu den Wählern möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(7) Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zulässig.

(8) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlzeit aus von der Hochschule Wismar zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlzeit verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(9) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zu vermerken. Im Fall des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 28 gilt entsprechend.

§ 20 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses und unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ermittelt. Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich. Es ist sicherzustellen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

Bei der Elektronischen Wahl ist für die Administration der Wahlserver insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter notwendig. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Alle Datensätze der Elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 27 gilt entsprechend.

Bei der Elektronischen Wahl sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn:

1. dieser nicht als amtlich erkennbar ist,
2. entweder keine oder mehr als die zulässigen Stimmen abgegeben wurden,
3. nicht zweifelsfrei erkennbar ist, welcher Kandidatin oder welchem Kandidaten die Stimme zuzuordnen ist oder
4. dieser einen Vermerk oder Zusatz enthält.

Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültiger Stimmzettel.

(3) In allen Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit von Stimmzetteln.

(4) Ermittlung des Wahlergebnisses:

1. Die Summe der für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste abgegebenen Stimmen ergibt die auf diese Liste entfallende Stimmenzahl.
2. Die Sitze eines Wahlbereichs werden bei der Listenwahl auf die Listen im Verhältnis der auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmenzahlen nach dem Verfahren nach Hare/Niemeyer verteilt.
3. Die für eine Liste ermittelten Sitze werden den dort aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erreichten Stimmenzahl zugeteilt.
4. Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als ihr Sitze zustehen, fallen die weiteren Sitze den übrigen Listen des Wahlbereichs in der Reihenfolge der nächsten Nachkommastellen der Proportionalwerte zu.
5. Bei gleichen Nachkommastellen der Proportionalwerte entscheidet über die Reihenfolge das durch den Wahlausschuss zu ziehende Los. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(5) Werden Kandidatinnen und Kandidaten sowohl für den Senat als auch für den Erweiterten Senat gewählt, gelten diese nur für den Senat als gewählt. Sie werden bei der Zuteilung der Sitze zum Erweiterten Senat nicht berücksichtigt.

(6) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder festgestellt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Kandidatinnen und Kandidaten, die keine Stimme erhalten haben, werden als Ersatzmitglieder nicht berücksichtigt. Ein gewähltes Mitglied des Senats wird nicht als Ersatzmitglied im Erweiterten Senat festgestellt.

§ 21

Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses, Wahlniederschrift

(1) Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der für jeden Wahlvorschlag und für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen fest.

(2) Über den Verlauf der Auszählung und über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist für jede einzelne Wahl eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Wahlniederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Namen der jeweiligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. Tag, Beginn und Ende der Auszählung der Stimmen und der Ermittlung des Wahlergebnisses,
3. Anzahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten,
4. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, Wahlbeteiligung,
5. Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. Anzahl der für jeden Wahlvorschlag und für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
7. bei der Verhältniswahl die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
8. Feststellung der gewählten Gremienmitglieder und der Ersatzmitglieder und
9. Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§ 22 Vorläufiges Wahlergebnis

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das vorläufige Wahlergebnis mit den Angaben gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 bekannt.

(2) Gleichzeitig fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Gewählten auf, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Geben Gewählte bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen.

(3) Mitglieder des Rektorates, Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Behindertenbeauftragte können nicht Mitglied des Senats und des Erweiterten Senats sein.

Diesen steht es offen, ein Mandat in einem Gremium der Selbstverwaltung anzunehmen, wenn sie vor Beginn der Amtszeit des Gremiums ihr Amt niederlegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist in der Aufforderung hierauf hin.

§ 23 Anträge auf Wahlprüfung

(1) Wahlberechtigte können innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses bei begründeten Zweifeln an der Gültigkeit der Wahl einen Antrag auf Wahlprüfung stellen.

(2) Der Antrag auf Wahlprüfung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Der Antrag kann nur damit begründet werden, dass Vorschriften bezüglich der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses verletzt worden sind und sich der Verstoß auf die Sitzverteilung in der Gruppe ausgewirkt haben könnte, zu deren Wahl das Mitglied berechtigt ist.

(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Wahlprüfungsausschuss ordnet diese wegen offensichtlicher Begründetheit des Antrages und einer zu erwartenden Wahlwiederholung an.

§ 24 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von drei Wochen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahlen sowie über die Anträge auf Wahlprüfung in folgender Weise zu entscheiden:

1. War ein gewähltes Mitglied eines Gremiums oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, wird sein Ausscheiden aus dem Gremium bzw. seine Streichung als Ersatzmitglied angeordnet.
2. Sind bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben könnten, sind die Wahlen insgesamt oder eine einzelne Wahl gemäß Absatz 2 zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses fehlerhaft, ist diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

4. Werden keine Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie bei der Ermittlung des Wahlergebnisses festgestellt, sind die Wahlen für gültig zu erklären.

(2) Werden die Wahlen insgesamt oder eine einzelne Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist das Wahlverfahren unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(3) War über Anträge auf Wahlprüfung zu entscheiden, teilt der Wahlprüfungsausschuss seine Entscheidung dem Wahlausschuss und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich mit. Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses schriftlich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 25 Endgültiges Wahlergebnis

(1) Auf der Grundlage der Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses stellt der Wahlausschuss nach Ablauf der Frist für die Erklärung der Wahlannahme durch die Gewählten das endgültige Wahlergebnis fest.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis bekannt. Hatte der Wahlprüfungsausschuss über Anträge auf Wahlprüfung zu entscheiden, erfolgt die Bekanntmachung erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Ist ein Rechtsbehelf eingelegt worden, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

§ 26 Konstituierung

Die Konstituierung der gewählten Gremien hat unverzüglich nach dem Beginn der Amtszeit zu erfolgen.

§ 27 Aufbewahrung der Stimmzettel

Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zur rechtskräftigen Entscheidung von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter aufbewahrt und anschließend vernichtet.

§ 28 Wiederholungswahlen

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden, weil das Wahlverfahren durch Beschluss des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung unterbrochen wurde, werden bei der Wahlwiederholung das Verzeichnis der Wahlberechtigten sowie die Wahlvorschläge unverändert übernommen.

(2) Wird eine Wahl vom Wahlprüfungsausschuss insgesamt oder teilweise für ungültig erklärt, können vorbehaltlich der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses bei der Wahlwiederholung das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Wahlvorschläge ergänzt werden und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen verändert werden.

(3) Bei Wiederholungswahlen kann der Wahlausschuss die in dieser Wahlordnung genannten Verfahrensfristen angemessen kürzen. Fristverkürzungen bedürfen der Bestätigung durch den Wahlprüfungsausschuss.

§ 29 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Verliert ein gewähltes Gremienmitglied während der Wahlperiode die Eigenschaft als Mitglied der Hochschule Wismar oder das passive Wahlrecht oder ändert sich die Zugehörigkeit zu der Mitgliedergruppe, als deren Vertreterin oder Vertreter es gewählt wurde, oder zu der Fakultät, als dessen Vertreterin oder Vertreter es gewählt wurde, erlischt das Mandat. Das Mandat erlischt auch, wenn die Wahl eines gewählten Gremienmitglieds während der Wahlperiode rechtskräftig für ungültig erklärt wird oder wenn es sein Mandat niederlegt.

(2) Nehmen Gewählte die Wahl nicht an oder erlischt ein Mandat, rückt ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach.
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert das Ersatzmitglied auf, innerhalb von zwei Wochen eine Erklärung darüber abzugeben, ob es die Mitgliedschaft annimmt. Gibt das Ersatzmitglied bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, gilt die Mitgliedschaft als angenommen.

(3) Wurden auf den betreffenden Wahlvorschlägen keine oder keine weiteren Ersatzmitglieder festgestellt, fallen die Sitze den übrigen Listen des Wahlbereichs in der Reihenfolge der nächsten Nachkommastellen der Proportionalwerte zu.

3. Wahl der Rektorin oder des Rektors

§ 30 Grundsätze

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Erweiterten Senat auf Vorschlag des Senats gewählt. Für das Ausschreibungsverfahren ist der Senat verantwortlich.

(2) Die Besetzung der Position ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Wahl soll spätestens fünf Monate vor dem Ende der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers erfolgen. Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit ist die Stelle unverzüglich auszuschreiben.

§ 31 Wahlvorschlag

(1) In einer Bekanntmachung der Ausschreibung gemäß § 2 ist darauf hinzuweisen, dass alle Mitglieder der Hochschule Wismar sowie die Mitgliedergruppen des Erweiterten Senats die Möglichkeit haben, dem Senat bis zu den in der Ausschreibung jeweils bezeichneten Terminen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Jedem Vorschlag sind die Einverständniserklärung, aussagekräftige persönliche Unterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie eine Begründung beizufügen.

(2) Den Mitgliedern des Senates und des Erweiterten Senates sowie den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern nach § 11 Absatz 5 der Grundordnung ist Einsichtnahme in die eingegangenen Bewerbungsunterlagen und Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge zu gewähren. Mit der Einsichtnahme erlischt das passive Wahlrecht. Hierauf und auf die Vertraulichkeit ist vor der Einsichtnahme hinzuweisen.

(3) Der Senat wählt die Kandidatinnen und Kandidaten aus, die zu einer Vorstellung in die Sitzung des Senats eingeladen werden. An dieser Sitzung können auch die weiteren Mitglieder des Erweiterten Senats teilnehmen.

(4) Von den Mitgliedergruppen des Erweiterten Senats können bis zur Einreichfrist für die Sitzung des Senats, in der der Wahlvorschlag beschlossen wird, eigene Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge eingebracht werden. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit der Mitglieder dieser Gruppe sowie der Einverständniserklärung und aussagekräftiger persönlicher Unterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten.

(5) Nach der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten beschließt der Senat den Wahlvorschlag. Die von Mitgliedergruppen des Erweiterten Senats eingebrachten Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge sind in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

(6) Erreicht keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die für die Aufnahme in den Wahlvorschlag erforderlichen Stimmen und liegen Vorschläge aus den Reihen des Erweiterten Senats nicht vor, ist das Wahlverfahren beendet.

§ 32 Wahlsitzung

(1) Spätestens fünf Wochen nach Beschluss des Wahlvorschlags durch den Senat soll die Wahlsitzung des Erweiterten Senats stattfinden.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlags werden eingeladen, sich in der Sitzung des Erweiterten Senats auch der Hochschulöffentlichkeit vorzustellen. Diese Sitzung kann auch die Wahlsitzung sein.

§ 33 Wahlhandlung

(1) Für die Durchführung der Wahl kann der Erweiterte Senat einen Wahlausschuss bilden.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Namen der im Wahlvorschlag genannten Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, ist auf dem Stimmzettel für die Abstimmung „Ja“ und „Nein“ vorzusehen.

(3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

(4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(5) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten wird im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten entschieden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten die meisten oder mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat die zweitmeisten Stimmen erhalten, nehmen diese am zweiten Wahlgang teil.

Wird die in Absatz 4 genannte Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Wird keine Rektorin oder kein Rektor gewählt, ist das Wahlverfahren beendet.

§ 34 Annahme der Wahl

Die oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats fordert die Gewählte oder den Gewählten auf, unverzüglich eine Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben.

4. Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

§ 35 Grundsätze

(1) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden vom Erweiterten Senat auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Für die Wahlbekanntmachung ist der Senat verantwortlich.

(2) Die Wahl erfolgt rechtzeitig im letzten Semester der Amtszeit der amtierenden Prorektorinnen und Prorektoren. Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit ist die Wahl unverzüglich einzuleiten.

§ 36 Wahlvorschlag

(1) In der Wahlbekanntmachung gemäß § 2 ist darauf hinzuweisen, dass alle Mitglieder der Hochschule Wismar sowie die Mitgliedergruppen des Erweiterten Senats die Möglichkeit haben, dem Senat bis zu den jeweils bezeichneten Terminen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Selbstbewerbungen sind zulässig. Von den Mitgliedergruppen des Erweiterten Senats können bis zur Einreichfrist für die Sitzung des Senats, in der der Wahlvorschlag beschlossen wird, eigene Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge eingebracht werden. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit der Mitglieder dieser Gruppe.

Es ist anzugeben, für welches Prorektorinnen- oder Prorektorenamt der jeweilige Vorschlag oder die Bewerbung eingereicht wird. Jedem Vorschlag sind die Einverständniserklärung, aussagekräftige persönliche Unterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie eine Begründung beizufügen.

(2) Den Mitgliedern des Senates und des Erweiterten Senates sowie den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern nach § 11 Absatz 5 und § 12 Absatz 1 der Grundordnung ist Einsichtnahme in die eingegangenen Bewerbungsunterlagen und Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge zu gewähren. Mit der Einsichtnahme erlischt das passive Wahlrecht. Hierauf und auf die Vertraulichkeit ist vor der Einsichtnahme hinweisen.

(3) Der Senat wählt die Kandidatinnen und Kandidaten aus, die dem Erweiterten Senat vorgeschlagen werden. Die von Mitgliedergruppendes Erweiterten Senats eingebrachten Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge sind in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Unverzüglich nach Aufstellung des Wahlvorschlags ist das Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor herzustellen. Kandidatinnen und Kandidaten, denen das Einvernehmen nicht erteilt wird, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Erreicht keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die für die Aufnahme in den Wahlvorschlag erforderlichen Stimmen und liegen Vorschläge aus den Reihen des Erweiterten Senats nicht vor oder wird keiner oder keinem der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Kandidatinnen oder Kandidaten das Einvernehmen erteilt, ist das jeweilige Wahlverfahren beendet.

§ 37 Wahlsitzung

(1) Spätestens fünf Wochen nach Beschluss des Wahlvorschlags durch den Senat soll die Wahlsitzung des Erweiterten Senats stattfinden.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlags werden eingeladen, sich in der Sitzung des Erweiterten Senats auch der Hochschulöffentlichkeit vorzustellen. Diese Sitzung kann auch die Wahlsitzung sein.

§ 38 Wahlhandlung

(1) Die Wahlen zur Prorektorin oder zum Prorektor für Bildung, zur Prorektorin oder zum Prorektor für Forschung und zur Prorektorin oder zum Prorektor für besondere Aufgaben finden in getrennten Wahlverfahren statt. Für die Durchführung kann der Erweiterte Senat einen Wahlausschuss bilden.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Namen der im Wahlvorschlag genannten Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, ist auf dem Stimmzettel für die Abstimmung „Ja“ und „Nein“ vorzusehen.

(3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(5) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten wird im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten entschieden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten die meisten oder mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat die zweitmeisten Stimmen erhalten, nehmen diese am zweiten Wahlgang teil.

Wird die in Absatz 4 genannte Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Wird keine Prorektorin oder kein Prorektor gewählt, ist das jeweilige Wahlverfahren beendet.

§ 39 Annahme der Wahl

Die oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats fordert die Gewählten auf, unverzüglich eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen.

5. Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

§ 40 Grundsätze

Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Erweiterten Senat gewählt. Für das Ausschreibungsverfahren ist die Rektorin oder der Rektor verantwortlich und kann sich hierbei einer Auswahlkommission bedienen.

§ 41 Wahlsitzung

(1) Spätestens fünf Wochen nach Vorlage des Wahlvorschlags durch die Rektorin oder den Rektor soll die Wahlsitzung des Erweiterten Senats stattfinden.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlags werden eingeladen, sich in der Sitzung des Erweiterten Senats auch der Hochschulöffentlichkeit vorzustellen. Diese Sitzung kann auch die Wahlsitzung sein.

§ 42 Wahlhandlung

(1) Für die Durchführung der Wahl kann der Erweiterte Senat einen Wahlausschuss bilden.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Namen der im Wahlvorschlag genannten Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat oder ein Kandidat zur Wahl, ist auf dem Stimmzettel für die Abstimmung „Ja“ und „Nein“ vorzusehen.

(3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

(4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(5) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten wird im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten entschieden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten die meisten oder mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat die zweitmeisten Stimmen erhalten, nehmen diese am zweiten Wahlgang teil.

Wird die in Absatz 4 genannte Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Wird keine Kanzlerin oder kein Kanzler gewählt, ist das Wahlverfahren beendet.

§ 43 Annahme der Wahl

Die oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats fordert die Gewählte oder den Gewählten auf, unverzüglich eine Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben.

6. Wahl des Hochschulrates

§ 44 Grundsätze

(1) Die Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Erweiterten Senat gewählt. Für die Wahlbekanntmachung ist der Senat verantwortlich.

(2) Die Wahl erfolgt im letzten Semester der Amtszeit des amtierenden Hochschulrates.

§ 45 Wahlvorschlag

(1) In der Wahlbekanntmachung gemäß § 2 ist darauf hinzuweisen, dass alle Mitglieder der Hochschule Wismar sowie die Mitgliedergruppen des Erweiterten Senats die Möglichkeit haben, dem Senat bis zu den jeweils bezeichneten Terminen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Den Vorschlägen ist eine Begründung beizufügen. Der Vorschlag einer Mitgliedergruppe des Erweiterten Senats bedarf der Mehrheit der Mitglieder dieser Gruppe.

(2) Der Senat beschließt den Wahlvorschlag. Die von Mitgliedergruppen des Erweiterten Senats eingebrachten Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge sind in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

Danach sind zu jedem Vorschlag die Einverständniserklärung sowie aussagekräftige persönliche Unterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen.

(3) Den Mitgliedern des Erweiterten Senates sowie den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern nach § 11 Absatz 5 und § 12 Absatz 1 der Grundordnung ist Einsichtnahme in die eingegangenen Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge zu gewähren. Vor der Einsichtnahme ist auf die Vertraulichkeit und Befangenheit besonders hinzuweisen.

§ 46 Wahlsitzung

(1) Spätestens fünf Wochen nach Beschluss des Wahlvorschlags durch den Senat soll die Wahlsitzung des Erweiterten Senats stattfinden.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlags können zur Vorstellung in der Wahlsitzung des Erweiterten Senats eingeladen werden.

§ 47 Wahlhandlung

(1) Für die Durchführung der Wahl kann der Erweiterte Senat einen Wahlausschuss bilden.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Namen der im Wahlvorschlag genannten Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, höchstens jedoch acht Stimmen. Stimmenhäufung ist nicht zugelassen.

(4) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen erhalten.

(5) Wird nicht die in der Grundordnung festgelegte Mindestanzahl von Mitgliedern gewählt, wird für die fehlenden Mitglieder ein neuer Wahlvorschlag erstellt und ein weiterer Wahltermin anberaumt. Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 48 Annahme der Wahl

Die oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats fordert die Gewählten auf, unverzüglich eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen.

7. Wahl der Fakultätsleitung

§ 49 Grundsätze

Die Mitglieder der Fakultätsleitung werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät gewählt.

In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Mitglieder der Fakultät die

Möglichkeit haben, dem Fakultätsrat bis zu dem bezeichneten Termin geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.

§ 50 Wahlvorschlag

Alle Mitglieder der Fakultät haben die Möglichkeit, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Dekanin oder des Dekans vorzuschlagen. Die Prodekanin oder der Prodekan und das weitere Mitglied werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird auf Vorschlag der dem Fakultätsrat angehörenden studentischen Mitglieder gewählt.

§ 51 Wahlhandlung

(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans leitet das älteste dem Fakultätsrat angehörende Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Fakultätsleitung leitet die Dekanin oder der Dekan.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, ist auf dem Stimmzettel für die Abstimmung „Ja“ und „Nein“ vorzusehen.

(3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

(4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(5) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten wird im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten entschieden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten die meisten oder mehr als einen Kandidaten oder ein Kandidat die zweitmeisten Stimmen erhalten, nehmen diese am zweiten Wahlgang teil.

Wird die in Absatz 4 genannte Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Wird keiner der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, ist das jeweilige Wahlverfahren beendet.

§ 52 Annahme der Wahl

Das älteste dem Fakultätsrat angehörende Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Dekanin oder der Dekan fordern die Gewählten auf, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen.

8. (weggefallen)

§§ 53 bis 57
(weggefallen)

9. Inkrafttreten

§ 58
(Inkrafttreten)